

Rundschreiben 07/2019 (ISM)

Betreff:	Drohnen – Informationen zum unbemannten Fluggerät
Referenz:	ISM-Code: 1.2.2 (operation, working environment, risk assessment) 1.2.3 (compliance management) 7 (Key shipboard operations) Prävention (Loss prevention)
Anlagen:	./.
Datum:	01.11.2019

Dieses Rundschreiben informiert über Aspekte der Schiffssicherheit in Bezug auf den Betrieb von Drohnen (unbemannten Fluggeräten).

Das private und gewerbliche Betreiben und Steuern einer Drohne von Bord eines Schiffes aus unterliegt Regeln im In- und Ausland.

In Deutschland ist vor allem die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) mit ihren verschiedenen Bedingungen zu beachten. Danach ist das Betreiben einer Drohne zum Beispiel in den folgenden Bereichen nicht oder nur eingeschränkt zulässig:

- über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von allen Bundeswasserstraßen einschließlich der Verkehrswege der südlichen Nordsee,
- über Nationalparks, Naturschutz- und Vogelschutzgebieten,
- über Industrieanlagen.

Die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) regelt zudem Kennzeichnungspflichten, Erlaubnispflichten und Kenntnissnachweise, die für einen Betrieb erforderlich werden können.

Im Ausland können vielfältige und sich stark von Land zu Land unterscheidende Regeln existieren, oft einhergehend mit dem Verbot für die Aufnahme von Fotos und/ oder Videos. Ein Aufnahmeverbot muss sich dabei nicht auf staatliche oder industrielle Anlagen oder die Möglichkeit der Spionage beschränken: auch Persönlichkeits-, Urheber- oder Arbeitnehmerrechte wirken mit und müssen berücksichtigt werden.

Auf See und im Hafengebiete können sich weitere Einschränkungen ergeben durch die Möglichkeit der Gefährdung oder Behinderung des sicheren Schiffs-, Ladungs- oder Umschlagsbetriebes.

Reedereien können den Betrieb von ihren Schiffen aus aufgrund von Sicherheitsbedenken oder als Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung untersagen.

Auch Gefahrenabwehraspekte können dabei erheblichen Einfluss nehmen und zum Untersagen von Foto- und Videoaufnahmen führen.

Über das private Betreiben hinaus werden Drohnen vermehrt im maritimen Sektor eingesetzt, z.B. in der Überwachung von Küsten- und Hafenanlagen, Umweltverschmutzungen und Emissionen, zur SAR Suche und Rettung sowie für die militärische und sonstige staatliche Nutzung. Auf den Betrieb dieser Drohnen kann die Reederei keinen Einfluss nehmen. Private Drohnen dürfen diese staatlich betriebenen Drohnen nicht gefährden oder behindern.

Drohnen werden darüber hinaus auch durch Klassifikationsgesellschaften, Servicefirmen oder durch Reedereien zu Inspektionszwecken genutzt oder durch beauftragte Dienstleister oder sonstige Personen für Foto- und Werbezwecke verwendet.

In allen nicht- staatlichen Fällen gilt:

- Schiff, Personen, Ladung und Umwelt dürfen durch den Betrieb einer Drohne nicht gefährdet werden,
- Flugzeuge und Helikopter dürfen nicht gefährdet oder behindert werden,
- Gefahrenabwehrmaßnahmen dürfen nicht gefährdet oder behindert werden,
- Persönlichkeits-, Urheber- und Arbeitnehmerrechte müssen gewahrt werden,
- werden Regeln und Verbote nicht berücksichtigt, drohen insbesondere im Ausland schwerwiegende Folgen für die Besatzung, das Schiff und den Reeder. Neben Festhaltungen drohen strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgungen.

Die Dienststelle Schiffssicherheit empfiehlt den Reedereien daher das Thema "Betreiben einer Drohne" aufzugreifen und im Rahmen der Möglichkeiten:

- das private Betreiben einer Drohne von Bord des Schiffes zu untersagen, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung von Schiff, Ladung, Personen oder Umwelt besteht oder dadurch Verstöße mit strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Konsequenzen entstehen können,
 - besonders auf Gefährdungen beim Transport von gefährlichen Gütern zu achten,
 - das Zulassen des Betriebens grundsätzlich auf die Zwecke der Reederei zu reduzieren, z.B. für Inspektionstätigkeiten, insbesondere auch außerhalb nationaler Gewässer bzw. auf Hoher See,
 - für andere als die Reedereizwecke grundsätzlich das Überfliegen des Schiffes zu untersagen und mindestens einen Schutzabstand von 100m zu allen Seiten einzufordern,
 - klare Anweisungen für ihre Besatzungsmitglieder und Fahrgäste vorzuhalten und diese regelmäßig über reedereieigene Regeln und Beschränkungen zu informieren,
 - vor dem Anlaufen besonders sensibler Gebiete Besatzung & Fahrgäste gesondert zu informieren,
 - bei Bedarf über den P&I Club oder lokale Korrespondenten weitere Informationen einzuholen,
 - auf Veröffentlichungen der P&I Clubs oder von Verbänden zu achten,
 - dem Kapitän das Recht einzuräumen, den Betrieb jederzeit untersagen zu können (overriding authority),
 - bei einer Gefährdung durch Dritte die zuständige Stelle des Hafen- bzw. Küstenstaates zu informieren
- sowie insbesondere bei der Auftragsvergabe an externe Dienstleister und bei Presseanfragen im Rahmen der Möglichkeiten:
- auf die Einhaltung der reedereieigenen Sicherheitsvorschriften, Schutzbereiche und Überflugverbote hinzuweisen,
 - auf die Notwendigkeit der Einhaltung lokaler und staatlicher Vorgaben hinzuweisen,
 - auf die Einschränkung von schiffsspezifischen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu achten und unkontrollierte Foto- und/ oder Videoaufnahmen zu vermeiden,
 - darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich Aufnahmen von Besatzungsmitgliedern bei der Arbeit und in Freizeitbereichen zu vermeiden sind, dass die Persönlichkeitsrechte der Besatzungsmitglieder zu wahren sind und ein vorheriges schriftliches Einverständnis jedes betroffenen Besatzungsmitgliedes einzuholen ist, wenn ein Besatzungsmitglied einen Motivschwerpunkt bildet oder die Detailtiefe der Aufnahmen ausreichend für eine Namenszuordnung ist,
 - aufgrund der beiden letztgenannten Absätze darauf hinzuwirken, dass die alleinigen Bildrechte zunächst der Reederei vorbehalten bleiben und eine Veröffentlichung oder Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen der Zustimmung der Reederei oder ggf. der betroffenen Einzelpersonen bedarf.

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit
BG-Verkehr
Referat ISM/ILO
Telefon: +4940 36 137-213
Telefax: +4940 36 137-204
Email: ism@bg-verkehr.de
www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage / You may find this circular on our homepage:
<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>